

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie zur fünften Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

»EG-Dok. Nr. 5682/80«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verwendung von Asbest und von bestimmten asbesthaltigen Erzeugnissen kann Fasern und Stäube freisetzen und dadurch die menschliche Gesundheit gefährden, denn sie sind für die Asbestose und für Karzinome verantwortlich.

Einige bösartige Tumore (pleurale und peritoneale Mesotheliome) stehen in einem engen Zusammenhang mit bestimmten Faserarten und Stäuben, besonders mit Krokydolith.

Vorbeugung ist die beste Methode, um die menschliche Gesundheit zu schützen. Eine besonders wirksame Maßnahme zum Schutz der menschlichen Gesundheit

besteht im Verbot der Verwendung bestimmter besonders gefährlicher Fasern.

Durch die Einschränkung der Verwendung der anderen Asbestfasern und/oder der asbesthaltigen Erzeugnisse kann der Schutz noch verbessert werden.

Da die vorliegende Richtlinie nur das Verbot des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser Erzeugnisse regelt, die bestimmte Asbestfasern enthalten, sollten außerdem die zukünftigen Maßnahmen untersucht werden, im Hinblick darauf, spezielle Bestimmungen vorzuschlagen für:

- a) den Schutz der Arbeiter gegen die schädlichen Wirkungen von Asbest bei der Arbeit,
- b) das Verbot oder die Beschränkung der Berührung von Nahrungsmitteln mit Erzeugnissen, die Asbest enthalten, und
- c) den allgemeinen Schutz der Umwelt.

Angeichts neuer Erkenntnisse könnte es notwendig werden, die Ausdehnung des Geltungsbereichs dieser Richtlinie auf andere Fasern, die als Ersatzstoffe für Asbest in Frage kämen, zu prüfen.

Da die bereits erlassenen einzelstaatlichen Verbote sich auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken, ist es erforderlich, die einschlägigen

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 10. Februar 1981 – 14 – 680 70 – E – Re 130/81

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. März 1980 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 16. April 1981 angefordert, siehe auch Drucksache 9/184 Nr. 20.

Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten anzugleichen und die Richtlinie 76/769/EWG des Rates¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 79/663/EWG²⁾, entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Anhang der Richtlinie 76/769/EWG wird folgender Punkt angefügt:

5. Asbestfasern

- 5.1 Krokydolith,
CAS Nr. 12001–28–4
(blauer Asbest)

- 5.1 Das Inverkehrbringen und die Verwendung dieser Faser und der Erzeugnisse, die sie enthalten, ist nicht zugelassen.

Dieses Verbot gilt nicht:

- a) für die Herstellung von Asbestzementrohren,
 - b) für die Herstellung von säurebeständigen Dichtungen und Stopfbuchsenpackungen,
- unter der Voraussetzung, daß eine schädliche Freisetzung von Fasern verhindert wird.

- 5.2 Sonstige Asbestfasern
Chrysotil, CAS 12001–29–5
(weißer Asbest)
Amosit, CAS Nr. 12172–73–5
Anthophyllit, CAS Nr. 17068–78–9
Aktinolith, CAS Nr. 13768–00–8
Tremolit, CAS Nr. 14567–73–8

- 5.2 Das Inverkehrbringen und die Verwendung dieser Fasern und der Erzeugnisse, die sie enthalten, ist zugelassen. Dieses Verbot gilt nicht:

- a) für die Wärme- und Schalldämmung,
 - b) für die Filterung von Luft,
 - c) für Boden- und Straßenbeläge,
- es sei denn, daß eine schädliche Freisetzung von Fasern verhindert wird.

5.3 Alle Asbestfasern

- 5.3 Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Erzeugnissen, die Asbest enthalten und zu keinen anderen Zwecken als nur zur Dekoration verwendet werden, ist nicht zugelassen.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Vorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.
2. Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission so rechtzeitig von allen Entwürfen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, daß diese sich hierzu äußern kann.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 262 vom 27. September 1976, S. 201

²⁾ ABl. EG Nr. L 197 vom 3. August 1979, S. 37

Begründung

I. Allgemeines

1. Um die Bevölkerung und besonders die Personenkreise, die gefährliche Stoffe und Zubereitungen verwenden, zu schützen, hat der Rat auf Vorschlag der Kommission am 27. Juli 1976 eine Richtlinie für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen angenommen³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 79/663/EWG vom 24. Juli 1979⁴⁾. Diese Richtlinie regelt zur Zeit nur eine relativ beschränkte Anzahl von gefährlichen Erzeugnissen.

Inzwischen haben einige Mitgliedstaaten gesetzliche Regelungen erlassen oder sind im Begriff, es zu tun, um das Inverkehrbringen oder die Verwendung weiterer gefährlicher Erzeugnisse, so auch gewisse Asbestsorten, zu beschränken oder ganz zu verbieten. Eine Gemeinschaftslösung zur Harmonisierung der nationalen Vorschriften ist daher notwendig, um so mehr, als es sich im vorliegenden Fall um gefährliche Stoffe und Zubereitungen handelt.

2. Asbest ist der Sammelbegriff für eine Gruppe von faserartigen Silikaten, wie Krokydolith (blauer Asbest), Chrysotil (weißer Asbest), Amosit, Antophyllit, Aktinolith, Tremolith. Ihre wichtigsten Eigenschaften sind die Unbrennbarkeit und große Zugfestigkeit. Deswegen wird Asbest bei vielen Erzeugnissen genutzt, besonders als Baustoff, als Isoliermaterial, für Dichtungen, Filter, Textilien usw. In der einen oder anderen Form soll Asbest in über 3000 Erzeugnissen verwendet werden.

Es besteht kein Zweifel, daß die Einatmung von Asbestfasern ernsthafte Krankheiten verursachen kann und dies auch tut. Auf Asbest zurückzuführende Krankheiten sind die Asbestose, Lungenkrebs und Mesotheliome.

3. Der folgende Richtlinienvorschlag hat neben der Sicherstellung des freien Warenverkehrs innerhalb der Europäischen Gemeinschaft vor allem das Ziel, Leben und Gesundheit zu schützen, und sieht deshalb eine weitgehende Einschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung von gefährlichen Asbestsorten vor. Als gefährlichste aller Asbestsorten wird zur Zeit Krokydolith angesehen. Darum müssen für diese Sorte strengere Maßnahmen getroffen werden als für die anderen Sorten.

4. Die totale Harmonisierungslösung wurde gewählt, da Asbestfasern für den Menschen sehr gefährlich sein können und alle anderen Richtlinien auf dem Gebiet der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen gemäß den Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses in dieser Optik erstellt worden sind.

5. Der Richtlinienvorschlag will den Forderungen der Punkte Nr. 7, 16 und 17 der Entschließung des Europäischen Parlaments zur Gesundheitsgefährdung durch Asbest entsprechen, die es in seiner Sitzung am

16. Dezember 1977 angenommen hat. Da der Richtlinienvorschlag nur gewisse Beschränkungen und Verbote regelt, muß er noch durch andere Vorschriften ergänzt werden, die bereits Gegenstand der Harmonisierungsarbeiten der Dienste der Kommission sind. Es handelt sich dabei besonders um einen Richtlinienvorschlag zum Schutze der Arbeiter gegen die schädlichen Wirkungen von Asbest bei der Arbeit, um die Untersuchung des Problems von gewissen Nahrungsmitteln, die mit asbestenthaltenden Erzeugnissen in Berührung kommen, und um Maßnahmen zum allgemeinen Schutz der Umwelt, wie Emissionen, Immissionen und Abfälle von Asbest.

6. Schließlich hat der Richtlinienvorschlag zum Ziel, die Hersteller und Verwender anzuregen, die gefährlichen Asbestsorten durch Erzeugnisse zu ersetzen, die für die menschliche Gesundheit ungefährlich oder zumindest weniger gefährlich sind.

7. In bezug auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Richtlinie ist folgendes zu beachten: Die in der Gemeinschaft verwendeten verschiedenen Asbestfasern werden überwiegend eingeführt ($\pm 800\,000\text{ t}$ im Jahr 1973); lediglich Italien gewinnt aus seinen Brüchen rund $130\,000\text{ t}$ jährlich.

Die Fasern finden bei der Herstellung zahlreicher Produkte Verwendung und es ist schwierig, die in jedem Erzeugnis verwendete Menge genau anzugeben; lediglich für einige Haupterzeugnisse wie Asbestzement für Baumaterial und Rohre, feuerbeständige Platten, Reibwerkstoffe, Bodenbeläge und Textilerzeugnisse ist dies möglich.

Die betroffene Industrie strebt bereits die Einhaltung der in dem Richtlinienvorschlag enthaltenen Vorschriften an.

II. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1

Dieser Artikel sieht vor, daß der Anhang der Richtlinie des Rates 76/769/EWG vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen durch einen neuen Abschnitt für Asbestfasern ergänzt wird. Damit wird die Verwendung von Krokydolith bis auf drei Ausnahmen verboten. Für die anderen Asbestfasern werden auch gewisse besondere gesundheitsschädliche Verwendungszwecke verboten.

Artikel 2 und 3

Diese Artikel sind allen Richtlinien gemeinsam.

III. Vorbereitung des Richtlinienvorschlags

Der Richtlinienvorschlag wurde ausgearbeitet, indem eine Arbeitsgruppe zu Rate gezogen wurde, die sich aus Sachverständigen für das öffentliche Gesundheitswesen, Hygiene, Arbeitssicherheit, Industrie und Handel zusammensetzt, sowie in enger Verbindung mit den infragekommenden Berufsorganisationen.

³⁾ ABl. EG Nr. L 262 vom 27. September 1976, S. 201

⁴⁾ ABl. EG Nr. L 197 vom 3. August 1979, S. 37

**IV. Anhörung des Europäischen Parlaments und des
Wirtschafts- und Sozialausschusses**

Da die Durchführung der im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Bestimmungen eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten zur Folge hat, ist die Stellungnahme beider Organe gemäß Artikel 100 Abs. 2 des EWG-Vertrages erforderlich.